

Die Slovenská pošta a.s. beantragt,

- (i) das oben genannte Urteil des Gerichts aus folgenden Gründen ganz oder teilweise aufzuheben:
- i. erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, Anwendung falscher Beweisanforderungen und fehlerhafte Verteilung der Beweislast bei der Feststellung, dass die Slowakische Republik gegen Art. 86 Abs. 1 EG in Verbindung mit Art. 82 EG verstoßen habe;
 - a) Rechtsfehler bei der Feststellung, dass die Gewährung eines ausschließlichen Rechts als solche einen Verstoß gegen Art. 86 Abs. 1 EG in Verbindung mit Art. 82 EG darstellen könne;
 - b) Rechtsfehler durch die Anwendung falscher Beweisanforderungen und eine fehlerhafte Verteilung der Beweislast bei der Feststellung, dass die Slowakische Republik dadurch gegen Art. 86 Abs. 1 EG in Verbindung mit Art. 82 EG verstoßen habe, dass sie die Leistungen gegenüber Endverbrauchern beschränkt habe;
 - ii. zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, unzureichender Überprüfungsmaßstab und Beweisverfälschung bei der Überprüfung und Annahme der von der Europäischen Kommission angewandten Definition des relevanten Marktes;
 - a) Rechtsfehler und unzureichender Überprüfungsmaßstab bei der Annahme, dass ein relevanter Markt integrierter Hybridpostdienste allein aufgrund des (behaupteten) Vorliegens von Angebot und Nachfrage in Bezug auf eine Dienstleistung definiert werden könne;
 - b) Beweisverfälschung und Anwendung eines unzureichenden Überprüfungsmaßstabs durch die Feststellung, dass aus den von der Kommission vorgelegten Beweisen eine maßgebende Nachfrage auf dem Markt hergeleitet werden könne;
- (ii) endgültig über das Rechtsmittel zu entscheiden, die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig zu erklären oder — hilfsweise — die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- (iii) der Europäischen Kommission die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof einschließlich der den Streithelfern entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittel der Matratzen Concord GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. April 2015 in der Rechtssache T-258/13, Matratzen Concord gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 12. Juni 2015

(Rechtssache C-295/15 P)

(2015/C 302/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Matratzen Concord GmbH (Prozessbevollmächtigter: I. Selting, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), KBT & Co. Ernst Kruchen agenzia commerciale società in accomandita

Anträge

Die Rechtsmittelführerin stellt folgende Anträge:

- Die Entscheidung der Sechsten Kammer des Gerichts vom 16.04.2015 in der Rechtssache T-258/13 betreffend der Löschung der Gemeinschaftsmarke 281 86 80 „Arktis“ wegen fehlender rechtserhaltender Benutzung wird aufgehoben.
- Der Rechtsmittelgegner trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Verfahrens angefallenen Kosten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin rügt die folgenden Rechtsfehler in der Entscheidung des Gerichts:

Das Gericht habe die Verkaufszahlen der Firma Breiding fehlerhaft zugunsten der angegriffenen Marke berücksichtigt. Die von der Firma Breiding verkauften Stückzahlen über den streitgegenständlichen Zeitraum von 2006 bis 2009 hätten nicht berücksichtigt werden dürfen.

Bei der Prüfung der ernsthaften Benutzung habe das Gericht fehlerhaft nicht die mit „Arktis“ sondern die mit „Arktis Line“ gekennzeichnete Waren berücksichtigt und die Ansicht vertreten, der Zusatz „Line“ sei ausschließlich beschreibend.

Zudem habe das Gericht sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt indem es von einer ernsthaften Benutzung der angegriffenen Marke ausging, obwohl die Warenumsätze des Markeninhabers äußerst gering waren.

Zuletzt habe das Gericht der Tatsache, dass die rechtserhaltenden Benutzung für „Bettwaren“ und „Bettdecken“ in Frage steht keine Beachtung beigemessen. Die Markeninhaberin habe jedoch lediglich Belege für die Markennutzung für „Bettdecken“ vorgelegt, nicht jedoch für andere Bettwaren wie etwa Kissen und Matratzen. Damit wären zumindest die „Bettwaren“ aus der Marke zu löschen.

Klage, eingereicht am 19. Juni 2015 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-304/15)

(2015/C 302/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici, S. Petrova)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang VI Abschnitt A der Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es diese Richtlinie in Bezug auf die Aberthaw Power Station in Wales nicht richtig angewandt hat;

— dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.